



DIE CHARTA

DER PROFESSIONELLEN PFLEGE
IN DEUTSCHLAND

DIE CHARTA

VORBEMERKUNG	2
PRÄAMBEL	6
ARTIKEL 1 GRUNDRECHTE DER PFLEGEEINRICHTUNGEN	8
ARTIKEL 2 EIGENVERANTWORTLICHE UNTERNEHMENSFÜHRUNG	12
ARTIKEL 3 ANERKENNUNG UND WERTSCHÄTZUNG	16
ARTIKEL 4 RESPEKT UND VERTRAUEN	20
ARTIKEL 5 GLEICHES RECHT FÜR ALLE, DIE PROFESSIONELL PFLEGEN	24
ARTIKEL 6 FAIRE GRUNDLAGEN FÜR DEN INTERESSENAUSGLEICH ZWISCHEN EINRICHTUNGEN UND KOSTENTRÄGERN	28
ARTIKEL 7 PROFESSIONELLE PFLEGE ALS EIGENSTÄNDIGER LEISTUNGSBEREICH	34
ARTIKEL 8 MITBESTIMMUNG UND GESTALTUNG FÜR GEGENWART UND ZUKUNFT DER PROFESSIONELLEN PFLEGE	36

VORBEMERKUNG

Die Charta der Professionellen Pflege in Deutschland steht neben der Charta der hilfe- und pflegebedürftigen Menschen (CdP). In dieser sind grundlegende Rechte der Pflegebedürftigen formuliert. Diese erkennt die Professionelle Pflege an.

Ihre Umsetzung ist jedoch an eine Reihe von Voraussetzungen gebunden, die außerhalb des Handlungs- und Verantwortungsrahmens der Professionellen Pflege liegen. Dies wird sowohl in der politischen als auch öffentlichen Diskussion völlig ausgeblendet. Diese Voraussetzungen liegen im Handlungs- und Verantwortungsrahmen der Bundes- und Landesgesetzgeber und der Kostenträger und Prüfinstitutionen.

So sind zum Beispiel per Gesetz die Grundrechte zur Selbstbestimmung von Bewohnern in Pflegeheimen (CdP, Artikel 1) erheblich eingeschränkt. Die Heimaufsicht darf in allen Bundesländern Taschengeldkonten, Wertsachen, Schmuck etc. kontrollieren, auch ohne Zustimmung der Bewohner und sogar gegen ihren Willen.

Der Professionellen Pflege sind bei der Vermeidung von Schmerzen (CdP, Artikel 2) Grenzen gesetzt, wenn die zuständige Krankenkasse zunächst keine Antidekubitusmatratze finanziert und später erst die Behandlung des eingetretenen Druckgeschwürs.

Wenn das Recht auf Datenschutz von Pflegebedürftigen (CdP, Artikel 3) Wirklichkeit werden soll, dann müssen Krankenkassen ihre andauernden Abfragen von medizinisch-pflegerischen Daten unterlassen.

Und solange die Pflegekassen zu wenig Rehabilitation von Pflegebedürftigen finanzieren, steht das Recht auf eine an ihrem persönlichen Bedarf ausgerichtete Behandlung (CdP, Artikel 4) nur auf dem Papier.

Wenn nun eine Charta der Professionellen Pflege in Deutschland neben die Charta der Pflegebedürftigen gestellt wird, dann deshalb, weil sich die eine nur umsetzen lässt, wenn die andere erfüllt ist. Daher ergänzen sich beide. Leider haben die Bundes- und die Landesgesetzgeber, die Kostenträger sowie die Prüfinstitutionen bisher keinen erkennbaren Teil dazu beigetragen, die Charta der Pflegebedürftigen umzusetzen. Die staatlichen Stellen verhalten sich teilweise sogar entgegengesetzt. Zusätzlich hindern diese Stellen die Professionelle Pflege daran, ihren Beitrag dazu zu leisten. Es sind die Rahmen- und Arbeitsbedingungen in der Professionellen Pflege, anstatt, wie oft behauptet, Defizite in der Arbeit der Professionellen Pflege, die der Charta der hilfe- und pflegebedürftigen Menschen entgegen stehen. Von den Zielen dieser Charta werden wir uns noch weiter entfernen, wenn die konkreten Arbeits- und Rahmenbedingungen für die Professionelle Pflege so bleiben, wie sie heute in 2014 sind. Den Fokus auf die richtige Stelle zu richten, nämlich auf ihre Arbeits- und Rahmenbedingungen, ist der Zweck dieser Charta der Professionellen Pflege in Deutschland.

PRÄAMBEL

So wie jeder Mensch ein uneingeschränktes Recht auf Respektierung seiner Würde und seiner Grundrechte hat, so muss dies auch für die Professionelle Pflege gelten. Dies umfasst sowohl die Einrichtungen als Träger von Grundrechten als auch ihre Inhaber und die darin Tätigen.

Der Respekt vor der Professionellen Pflege in Deutschland verlangt, dass sie gegenüber anderen Berufsgruppen, insbesondere im Gesundheitswesen, keine Benachteiligung erfährt. Dieser Respekt verlangt auch, ihr das notwendige Vertrauen entgegen zu bringen, damit sie ihre Aufgabe erfolgreich erfüllen kann.

Die Charta soll darüber hinaus bei den Angehörigen, Betreuern und selbstverständlich bei den Pflegebedürftigen das Verständnis für die Arbeit und die Herausforderungen stärken, die mit der Pflege verbunden sind. Der Erfolg der Pflege richtet sich ohne Einschränkungen auf die Pflegebedürftigen und ihre besondere Lebenssituation. Der Erfolg stellt sich jedoch nur ein, wenn sich die Einsicht durchsetzt, dass hier Menschen für Menschen arbeiten.


Ziel dieser Charta ist es, dazu beizutragen, die Rolle der Professionellen Pflege in Deutschland zu stärken und neben die Pflichten ihre selbstverständlichen Rechte zu stellen.

Die hier beschriebenen Rechte betreffen sowohl die ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen und ihre Mitarbeiter. Adressaten sind die staatlichen Stellen, die Kostenträger, die Prüfinstitutionen und die veröffentlichte Meinung.

Die Verantwortung der Einrichtungen und ihrer Mitarbeiter gegenüber den Pflegebedürftigen, Angehörigen und Betreuern bleibt hiervon selbstverständlich unberührt.

ARTIKEL 1

GRUNDRECHTE DER PFLEGEEINRICHTUNGEN



JEDE EINRICHTUNG IN DER PROFESSIONELLEN
PFLEGE HAT DAS RECHT AUF SEINE
UNVERLETZLICHKEIT, AUF EIGENTUM UND
AUF BERUFSFREIHEIT. SIE HAT DAS RECHT
AUF DATENSCHUTZ.

Die Grundrechte von natürlichen Personen sind nach Artikel 19 Abs. 3 Grundgesetz auch auf juristische Personen anwendbar. Die Mehrheit der Einrichtungen der Professionellen Pflege sind juristische Personen.

Gesetzliche Einschränkungen dieser Grundrechte sind nur dann legal und legitim, wenn sie ihren Zweck erfüllen und verhältnismäßig sind. Bei beidem sind inzwischen die Grenzen überschritten. De facto sind die Einrichtungen vor Gericht und gegenüber den Prüfinstitutionen nahezu rechtlos gestellt. Dies ist durch die Gesetzgebung auf Bundes- und Landesebene, in Verbindung mit einer insuffizienten Organisation der Sozialgerichtsbarkeit Realität geworden.

So wird in allen Landesheimgesetzen und in Bundesgesetzen den Prüfinstitutionen ein uneingeschränktes Recht auf Betreten der Einrichtungen und Mitnahme von Daten gewährt. Dies wird begründet mit der besonderen Schutzwürdigkeit der in den Einrichtungen lebenden bzw. der von den Einrichtungen pflegerisch versorgten Menschen. Dabei werden mit „besonderer Schutzbedürftigkeit“ Rechte gegenüber der Einrichtung definiert. Weil die Bewohner bzw. ihre rechtlichen Betreuer diese Rechte angeblich kaum wahrnehmen können, werden sie vom Staat bzw. den anderen Prüfinstitutionen übernommen. In der Folge werden außer den Grundrechten der Bewohnerinnen und Bewohner auch die der Einrichtungen reduziert. So ist das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung für die Einrichtungen der Professionellen Pflege ausgesetzt.

Maßnahmen der staatlichen Stellen und der Prüfinstitutionen gerichtlich überprüfen zu lassen, ist in der Realität nahezu ausgeschlossen. Denn Klagen gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Auch dies wird mit der besonderen Schutzwürdigkeit der Pflegebedürftigen begründet, unabhängig vom Anlass. Im Ergebnis ist das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz, das in einem Rechtsstaat selbstverständlich ist, ebenfalls ausgesetzt.

Dass die Landesheimgesetze weit über ihr Ziel hinausschießen, zeigt auch eine weitere Überlegung:

Die Entscheidung, ob, wann und wo ein Pflegebedürftiger Professionelle Pflege in Anspruch nimmt, trifft er/sie allein, mit der Familie oder es trifft sie ein rechtlicher Betreuer. Es ist davon auszugehen, dass sich die Beteiligten informieren und feststellen werden, dass die Auswahl groß ist. Dies betrifft sowohl die Wohnform selbst als auch die konkrete Einrichtung. Bei der Auswahl kommt der Qualität der Pflege und dem Umgang mit den Pflegebedürftigen vor anderen Kriterien herausragende Bedeutung zu. In jedem Fall ist es eine „geschäftsfähige“ Wahlentscheidung. Ganz im Gegensatz dazu unterstellen alle Landesheimgesetze den Beteiligten „Unmündigkeit“ oder „besondere Schutzwürdigkeit“. Dies ist schon vom Grundsatz her falsch. Diejenigen, die eine Entscheidung über neue Lebensbedingungen treffen, wissen selbst am besten, was für sie gut ist.

Die Einrichtungen haben folgerichtig einen Anspruch darauf, dass die entsprechenden gesetzlichen Regelungen mit Blick auf die Grundrechte ihrer Träger neu justiert werden. So ist z. B. keine Einschränkung der Grundrechte im Bereich der Professionellen Pflege hinnehmbar, wenn in einem vergleichbaren Bereich und an gleicher Stelle keine Einschränkungen bestehen, wie im Krankenhaussektor und bei Anbietern von Betreuungs- oder Entlastungsleistungen. Dies betrifft in dem einen Bereich das Recht auf neutrale Prüfungen und in dem anderen den Schutz des eingerichteten Gewerbebetriebes.


Dazu gehört auch, dass Prüfungen ohne konkreten Anlass nur in Absprache mit den Trägern erfolgen.

Dazu gehört weiterhin, dass in stationären Einrichtungen nur die Bewohner bzw. ihre Betreuer darüber befinden dürfen, ob die Heimaufsicht ihre persönlichen Daten und ihre persönlichen Gegenstände und Wertsachen sehen dürfen.

Schließlich haben die Einrichtungen einen Anspruch auf informationelle Selbstbestimmung auch insofern, als nur sie bestimmen dürfen, wie mit den einrichtungsinternen Daten umgegangen wird. Der Datenschutz muss erst recht dann Vorrang vor anderen Belangen haben, wenn der Träger einer Prüfeinrichtung zugleich Betreiber einer konkurrierenden Pflegeeinrichtung ist.

ARTIKEL 2

EIGENVERANTWORTLICHE UNTERNEHMENSFÜHRUNG



JEDER PFLEGEUNTERNEHMER HAT DAS RECHT,
SEINE EINRICHTUNG AN DEN BEDÜRFNISSEN
DER PFLEGEBEDÜRFTIGEN UND DER NACHFRAGE
AM MARKT AUSZURICHTEN.

Ebenso wenig, wie es den Einheits-Pflegebedürftigen gibt, ebenso wenig darf es die Einheits-Einrichtung geben.

Ziel der Arbeit der Professionellen Pflege ist es, die Pflegebedürftigen so individuell wie möglich zu versorgen und zu betreuen. Das verlangt mehr Freiheit von Normierungen.

Die Normierungen schränken

- a) die Ausrichtung des Unternehmens und
- b) das Führen des Betriebes ein.

Diese Normierungen verkennen, dass Pflegeunternehmer in der Lage sind, ihre Einrichtungen erfolgreich zu führen. Das überkommene Bedarfsdenken mit all seinen staatlichen Eingriffen und das ebenso überkommene Kostenerstattungsdenken hindern die Professionelle Pflege daran, den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen Rechnung zu tragen. Selbstverständliche Wahlfreiheiten und Vertragsfreiheiten werden den geschäftsfähigen Pflegebedürftigen genommen.


In der individuellen Vereinbarung zwischen Pflegebedürftigen oder seinen Angehörigen bzw. rechtlichen Betreuern liegt die Chance auf individuelle Pflege.

Voraussetzung ist, dass die Pflegeunternehmer Wahlmöglichkeiten überhaupt eröffnen können, indem sie ein differenziertes Angebot an den Markt stellen dürfen. Es muss erlaubt sein, andere als nur Einzelzimmer anzubieten, wenn regional danach Nachfrage herrscht. Ebenso muss es erlaubt sein, eine andere Leistungsstruktur anzubieten, sofern es die Ausrichtung am Markt sinnvoll erscheinen lässt. Auch muss es in der Entscheidung der Einrichtungen liegen, welche und wie viele Fachkräfte sie einsetzen. Dies schließt die Preisfreiheit ein. All das muss innerhalb des Systems möglich sein. Erst ein solches nachfrageorientiertes Angebot schafft die notwendige Differenzierung. Sie ist Grundlage der Wahlfreiheit für Pflegebedürftige bzw. für ihre Angehörigen und Betreuer. Dies gilt erst recht in Zeiten vollständiger Information.

Die Balance zwischen unternehmerischer Freiheit einerseits und Verbraucherschutz andererseits ist am besten gewahrt, wenn sie in den Händen der primär Entscheidenden liegt, verbunden mit einem regelmäßigen Nachweis, dass die angebotenen Strukturen tatsächlich vorhanden sind.

ARTIKEL 3

ANERKENNUNG UND WERTSCHÄTZUNG



JEDE EINRICHTUNG UND IHRE MITARBEITER
HABEN DAS RECHT AUF DIE ANERKENNUNG DURCH
DIE ÖFFENTLICHKEIT UND POLITIK SOWIE DIE
VERTRAGSPARTNER, DIE DEM GESELLSCHAFTLICHEN
WERT DER PROFESSIONELLEN PFLEGE ENTSPRICHT.

Professionelle Pflege ist der Dienst an einem Menschen, auf dessen Lebenssituation sie aktuell und biografisch aufbaut. Angesichts der demografischen Entwicklung mit der zunehmenden Zahl von multimorbiden und an Demenz erkrankten Pflegebedürftigen stellen sich täglich neue Herausforderungen. Zusätzlich sind Herausforderungen im Hinblick auf die Angehörigen zu bestehen. Die Einrichtungen und ihre Mitarbeiter haben Anspruch darauf, dass sich alle, die die Professionelle Pflege beurteilen, diese Spannungsfelder vor Augen führen, bevor sie Stellung nehmen. Damit verbunden ist der Anspruch auf „gesellschaftlichen Kredit“ bei der Beurteilung von Einzelfällen, seitens der Öffentlichkeit, bei Kostenträgern und seitens der Politik. Die gelebte Empörungsrhetorik hilft niemandem.

Es ist selbstverständlich, dass in jeder Einrichtung das ehrliche Bemühen vorhanden ist, fehlerfrei zu arbeiten. Dennoch ist das Ansinnen, in einem Bereich, in dem Menschen arbeiten, völlige Fehlerfreiheit zu erreichen, unmenschlich. Daher muss damit gelebt werden, dass Fehler passieren, so bedauerlich sie im Einzelfall auch sind. Zwei Zahlen mögen dies verdeutlichen: In der ambulanten, teilstationären und stationären Pflege werden täglich rund 1,5 Millionen Menschen gepflegt und/oder betreut. Wenn eine Fehlerfreiheitsquote von 99,9 % erreicht würde, käme es immer noch bei 1.500 Pflegebedürftigen zu einem bedauerlichen „Fehler“, was immer das sei.

In der Professionellen Langzeit-Pflege arbeiten inzwischen rund 1 Mio. Menschen (2014). Wenn 99,9 % von ihnen keinen „Fehler“ machten, unterläuft rund 1.000 von ihnen bedauerlicherweise ein „Fehler“. Wer professionell pflegt darf verlangen, dass jeder, der sich zu Einzelfällen äußert, zunächst einmal belegt, dass er in seinem Bereich eine Fehlerfreiheitsquote von 99,9 % erreicht. Wer dies kann – und nur wer dies kann – darf die Professionelle Pflege in eine Rechtfertigungssituation bringen. Das gilt auch für Teile der Presselandschaft.

Die Einrichtungen und die Pflegekräfte müssen davon ausgehen dürfen, dass diese Einzelfälle keine Generalisierung erfahren. Politik, Kostenträger und Prüfinstitutionen sollen vielmehr das ständige Bemühen unterstellen, Fehler zu vermeiden bzw. zu minimieren. Sie sollen außerdem unterstellen, dass es in jeder Einrichtung einen professionellen Umgang damit gibt, aus Fehlern zu lernen.

In diesem Zusammenhang hat die Professionelle Pflege den Anspruch, dass bei Verdachtsfällen die Unschuldsvermutung gilt. Das muss sowohl für Prüfinstitutionen als auch für die Presse gelten.


Neben der immateriellen Anerkennung und Wertschätzung verdient die Professionelle Pflege eine deutlich höhere materielle Anerkennung. Heute bereits leistet sie mehr, als vergütet wird. Darin liegt jedoch keine sozial- und gesundheitspolitische Perspektive (siehe Artikel 8). Das, was für jeden anderen Bereich selbstverständlich gilt, darauf hat auch die Professionelle Pflege ein Recht: Das Geld folgt der Leistung.

So liegt die Koordinierung von den verschiedenen Akteuren in der konkreten Versorgung heute weitgehend in der Hand der Professionellen Pflege. Da ist sie auch richtig aufgehoben. Was noch fehlt, ist die Vergütung dafür.

Leistungen, die aufgrund der früheren Entlassung aus den Akutkliniken auf die Professionelle Pflege zugekommen sind, verdienen ebenfalls eine materielle Anerkennung. Für beides sind die Kostenträger gefordert, Mittel bereit zu stellen. Einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage bedarf es bei der differenzierten Gesetzeslage nicht.

ARTIKEL 4

RESPEKT UND VERTRAUEN



JEDE EINRICHTUNG UND IHRE MITARBEITER
HABEN DAS RECHT, RESPEKTIERT ZU WERDEN
UND VERDIENEN DAS VERTRAUEN, DASS SIE
REDLICH HANDELN.

Wer in einem Bereich arbeitet, der ohne Anlass zu jeder Tages- und Nachtzeit von Prüfinstitutionen – im wahrsten Sinne des Wortes – heimgesucht werden darf, der unangemeldet von der „Anti-Folterstelle“ befragt werden darf und der seitens der Prüfinstitutionen systematisch in eine Rechtfertigungssituation gebracht wird, kann nur „trotzdem“ versuchen, in seinem Beruf weiterhin gute Ergebnisse zu erreichen.

Das Recht auf respektvollen und vertrauensvollen Umgang mit der Professionellen Pflege schließt ein, dass Prüfungen vor allem mit Blick auf das Pflegeergebnis durchgeführt werden.

Dies steht neben dem Anspruch auf das Vertrauen, dass sie redlich handeln. Wird dieser bejaht, ist für unangemeldete Prüfungen kein Platz mehr. Ein Prüfsystem, das auf Vertrauen basiert, lässt zugleich nur neutrale Prüfungen zu, ebenso wie unabhängige Prüfer (siehe Artikel 1). In der konkreten Umsetzung bedeutet dies Qualitätsnachweise gegenüber einer neutralen Prüfinstitution anstelle detaillierten Suchens nach Fehlern.

Vertrauen und Respekt gegenüber den Einrichtungen, ihren Mitarbeitern und den Pflegebedürftigen verlangen zudem, dass selbstverständlich auch in Prüfsituationen die Pflege weiterhin Priorität hat. Jede Prüfaktivität hat vor dem Anspruch der Pflegebedürftigen auf Pflege zurück zu stehen.

Respektvoller und vertrauensvoller Umgang zeigen sich auch darin, inwieweit seitens der Prüfinstitutionen in das Management der Einrichtungen eingegriffen wird. Es darf erwartet werden, dass die Prüfer sich als Gäste in der Einrichtung fühlen und benehmen. Die Einrichtungen haben Anspruch darauf, dass Beschwerden hinsichtlich des Benehmens von Prüfern sowohl bei den Medizinischen Diensten als auch bei den Kreisbehörden ernst genommen werden und dass diese sich um nachhaltige Besserung bemühen.

Nur eine Vertrauenskultur in Gesetzen, Verordnungen und Prüfvorschriften sowie in einschlägigen Veröffentlichungen bietet Sicherheit für den respektvollen Umgang mit der Professionellen Pflege. In diesem Zusammenhang darf sie erwarten, dass sie das, was zu ihrer Professionalität gehört, nicht ständig dokumentieren muss. Sie muss frei sein von dem ständigen Beweis, dass sie getan hat, was notwendig war. In diesen Zusammenhang gehört die Einhaltung von Expertenstandards durch die Hintertür der „Qualitäts“-Prüfungen. Diese Standards sind bestenfalls Instrumente der internen Qualitätssicherung. Sie sind in keinem Fall als Prüf-Checklisten der externen Kontrolle geeignet. Sie bergen zudem die Gefahr, Menschen über einen Kamm zu scheren, deren Lebensgewohnheiten von den Standards abweichen. Die Einrichtungen empfinden es als Pflicht, diesen Lebensgewohnheiten weiterhin zu entsprechen. Daher gibt es kein Recht für Dritte, dafür eine Rechtfertigung zu verlangen.

Prozesse und Strukturen einer Einrichtung gehören zu ihrer Organisationshoheit. Sie müssen respektiert werden. Was zählt, sind allein die Pflegeergebnisse. Auf beides haben die Einrichtungen und ihre Mitarbeiter Anspruch.

Da in dem jetzigen Prüfregime und unter den gegebenen Machtverhältnissen die Entwicklung zwangsläufig war, bedarf es einer anderen Form der Prüfung. So viel Vertrauen wie möglich und so wenig Kontrolle wie nötig müssen dabei als Grundsatz gelten. Dazu muss das Recht der Einrichtungen auf unabhängige Prüfer und neutrale Prüfungen gesetzlich verankert werden. Die den Kostenträgern gehörenden oder unterstellten Prüfinstitutionen sind zu keinem Zeitpunkt neutral gewesen und werden es auch in Zukunft nicht sein können, sondern sie sind befangen.


Respekt und Vertrauen verlangen schließlich, dass sich die Prüfinstitutionen an ihren jeweiligen gesetzlichen Auftrag halten. Die Einrichtungen können in diesem Zusammenhang erwarten, dass sich die Prüfinstitutionen absprechen, damit ein Prüfbereich auch nur einmal geprüft wird. Dazu muss es eine verbindliche Koordination auf Länderebene geben.

Auch in einem anderen, sensiblen Bereich haben die Einrichtungen Anspruch auf Vertrauen und Respekt vor einer fachlich fundierten Entscheidung: Bei freiheitentziehenden Maßnahmen müssen die Einrichtungen sicher sein, dass ihre Maßnahmen vor dem Hintergrund der Angemessenheit im Einzelfall und der fachlichen Begründung beurteilt werden. Fremd- und Eigengefährdungen sind insbesondere in stationären Einrichtungen mit höherer Anzahl von an Demenz erkrankten Menschen eher die Regel als die Ausnahme. Dabei müssen Maßnahmen aus kurzfristigem Anlass auch aus dieser Perspektive heraus beurteilt werden. Dies gilt auch für Maßnahmen aufgrund richterlicher Anordnung.

Respekt gegenüber den Einrichtungen und ihren Mitarbeitern schließt ein, dass das Recht auf psychische und körperliche Unversehrtheit auch für die Pflegekräfte gilt. Dies wird in der öffentlichen Empörungsrhetorik ausgeklammert. Die Einrichtungen haben zudem die Pflicht, ihre Mitarbeiter zu schützen.

ARTIKEL 5

GLEICHES RECHT FÜR ALLE, DIE PROFESSIONELL PFLEGEN



DIE PFLEGEEINRICHTUNGEN MÜSSEN
SICH DARAUF VERLASSEN KÖNNEN, DASS
DIEJENIGEN, DIE PROFESSIONELL
PFLEGELEISTUNGEN ERBRINGEN, GLEICH
BEHANDELT WERDEN.

Alle Leistungserbringer haben die gleichen gesetzlichen Pflichten zu beachten. Sie erhalten, innerhalb bestimmter Korridore, die gleiche Vergütung. Grundlage ist der Gedanke, dass Wettbewerbsgleichheit herrschen soll. Insbesondere im SGB XI findet dies seinen Ausdruck. Dennoch gibt es gravierende Unterschiede zwischen Einrichtungen der Wohlfahrt und den Privaten. Im Ergebnis herrscht Wettbewerbsungleichheit. Dies zeigt sich sowohl beim Einsatz von Personal wie auch bei der finanziellen Ausstattung von Einrichtungen insgesamt. So verschafft der Einsatz von „Übungsleitern“ in Einrichtungen der Wohlfahrt ihnen spürbare Wettbewerbsvorteile auf dem Arbeitsmarkt. Zugleich senkt er die Personalkosten erheblich. Denn die „Übungsleiter“ erbringen Leistungen, die die Privaten anders finanzieren müssen. Hinzu kommt, dass die Wohlfahrtseinrichtungen ihre Mitarbeiter zusätzlich mit Pauschalen vergüten können. Missbrauch ist hier Tür und Tor geöffnet. Und schließlich: Die Beschäftigungsgesellschaften, denen sich zu viele Wohlfahrtseinrichtungen bedienen, machen die Wettbewerbsvorteile bei den Personalkosten komplett – insbesondere zum Mittelstand in der Privaten Professionellen Pflege.

Geldspenden, Sachspenden und andere Zuwendungen stocken ihre finanzielle Gesamtausstattung wirksam auf. Die Spender reduzieren damit sogar ihre Steuerlast. Wohlfahrtsunternehmen erhalten über ihre Träger zudem staatliche Zuschüsse z.B. von Gerichten, Lotterien oder Verkäufen von Briefmarken. Steuerfreie Erbschaften sichern weitere Millionenbeträge. Sie können auf verschiedene Weise in die Finanzierung von Pflegeeinrichtungen einfließen. Soweit Steuergelder eingesetzt werden, finanzieren die Privaten ihre Konkurrenz sogar zwangsweise mit.

Bei gleichen Pflichten in der Versorgung muss jede Einrichtung darauf vertrauen dürfen, dass tatsächliche Wettbewerbsgleichheit herrscht. Dies gilt für das Arbeitsrecht ebenso wie für das Steuerrecht. Die Überlegungen, die dazu schon in 1995 von der Monopolkommission der Bundesregierung und aktuell von der Kommission in Brüssel angestellt wurden und werden, sind zu vertiefen und Konsequenzen darauf in Richtung Wettbewerbsgleichheit zu ziehen.


Eine weitere Ungleichheit zu Lasten der Privaten Professionellen Pflege besteht zugunsten von den Kräften, die als Haushaltshilfen in Deutschland arbeiten und dazu in den Familien wohnen, wo sie zum Teil pflegerische Leistungen erbringen. Die Zahl wird auf 150.000 bis 500.000 geschätzt (2014). Diese Kräfte, deren pflegerische Kompetenz in den Anzeigen immer wieder besonders betont wird, unterliegen keinerlei Kontrolle, keinerlei Qualitätssicherung und keinerlei Nachweispflichten. Für die hiesigen Pflegekräfte zeigt das, dass es „auch so geht“. Offensichtlich ist in erheblichem Umfang und ohne systematische Qualitätssicherung Pflege ohne Bürokratie in Deutschland möglich. Sie ist sogar ohne das Monitoring der Kostenträger und in der Folge mit ihrer Duldung möglich.

Die dritte Ungleichheit zu Lasten der Privaten Professionellen Pflege besteht auf dem wachsenden Markt der Betreuungs- und Entlastungsleistungen. Dieser Markt ist erfreulich unbürokratisch organisiert. Die Private Professionelle Pflege hat Anspruch darauf, dass auch hier Gleichheit herrscht. Die Leistungsarten verschwimmen auf dem Markt der niedrigschwelligen Dienstleistungen immer stärker mit der Grundpflege.

Diese Ungleichheiten sind nicht zu rechtfertigen und haben in einer modernen Gesellschaft keinen Platz. Die Private Professionelle Pflege in Deutschland hat Anspruch darauf, gleich behandelt zu werden.

ARTIKEL 6

FAIRE GRUNDLAGEN FÜR DEN INTERESSENAUSGLEICH ZWISCHEN EINRICHTUNGEN UND KOSTENTRÄGERN



DIE EINRICHTUNGEN HABEN DAS RECHT,
DASS DIE VERHANDLUNGEN ZWISCHEN IHNEN
UND DEN KOSTENTRÄGERN AUF FAIREN
GRUNDLAGEN BERUHEN. DIES IST DANN
GEGEBEN, WENN DIE NACHTEILE EINER NICHT-
EINIGUNG GLEICH GROSS SIND.

Der Interessenausgleich in finanzieller und struktureller Hinsicht zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern erfolgt regelhaft durch Verhandlungen bzw. durch eine Schiedsstelle oder eine Schiedsperson, die ein Verhandlungsergebnis ersetzt. Fair ist die Grundlage für den Interessenausgleich dann, wenn beide Seiten hinsichtlich ihrer Chancen und Risiken, die aus einer Einigung oder Nicht-Einigung entstehen können, gleichgestellt sind. Unfair ist ein Interessen“ausgleich“ dann, wenn ein strukturelles Ungleichgewicht besteht und zwangsläufig zu asymmetrischen „Einigungen“ führt. Dies ist heute (2014) der Fall.

Die Professionelle Pflege hat einen Anspruch darauf, dass es einen fairen Interessenausgleich gibt. Dieser muss bereits in der rechtlichen und tatsächlichen Konstruktion von Verhandlungen angelegt sein. Es ist jedoch heute so, dass die Kassen als Kostenträger auf gesetzlicher Grundlage als Block auftreten können bzw. als Gebietskörperschaft einen Machtblock darstellen. Dagegen stehen die Einrichtungen in der stationären und in der ambulanten Versorgung allein, wenn sie eine höhere Vergütung als der Durchschnitt benötigen.

Bei Verhandlungen vor der Schiedsstelle (im stationären Bereich) und der Schiedsperson (im ambulanten Bereich) ist zudem das Kostenerstattungssystem immer noch in den Köpfen der Entscheidungsträger wirksam. Dies führt zu hohen Aufwendungen bei den „Nachweisen“ für betriebswirtschaftlich gebotene Anpassungen der Vergütungen. Diese Aufwände steigen noch mit dem Niveau der aktuellen Vergütung im Vergleich zum Durchschnitt. Die Aufwände, eine Erhöhung von Vergütungen durchzusetzen oder abzulehnen sind somit zwischen den Parteien ungleich verteilt.

Der strukturelle Nachteil wird noch größer durch den Umstand, dass die Kostenträger zu keinem Zeitpunkt dem Druck des Faktors „Zeit“ ausgesetzt sind. Der jedoch ist für die Einrichtungen ein Parameter, der eine wesentliche betriebswirtschaftliche Dimension hat. So sind die Einrichtungen verhandlungstaktisch in der nachteiligen Situation, überhaupt eine zumindest geringe Erhöhung der Vergütung akzeptieren zu müssen – und zwar so schnell wie möglich.

Schiedsverhandlungen als Konfliktlösungsmechanismus haben den Nachteil, dass sie noch einmal Zeit kosten.

Einrichtungen als wirtschaftende Unternehmen müssen betriebswirtschaftliche Kriterien beachten, wenn sie überleben wollen. Ihnen wird jedoch der betriebliche Handlungsspielraum in Bezug auf die Qualität der Leistungen vorenthalten.

Das Ungleichgewicht wird dadurch verstärkt, dass die Kostenträger anders als betriebswirtschaftlich kalkulieren. Für sie besteht zu keinem Zeitpunkt der Druck, Vergütungen anpassen oder Strukturen ändern zu müssen – außer bei Änderungen der Gesetzeslage. Die sind selten.

Dies wird verschärft durch die Tatsache, dass Schiedspersonen und unparteiischen Vorsitzenden von Schiedsstellen sowohl strukturelle als auch betriebswirtschaftliche Grundwahrheiten regelhaft fremd sind. Sie beurteilen anstehende Sachverhalte eher nach juristischen und damit betriebsfremden Kriterien.

Strukturell sind die Einrichtungen auch insofern benachteiligt, als dass die Konsequenzen aus einer Einigung oder Nicht-Einigung in personeller Hinsicht ungleich gewichtet sind. Während auf Einrichtungsseite regelmäßig Inhaber oder von ihnen direkt Beauftragte verhandeln, haben die Verhandler auf ihrer Gegenseite keinen direkten persönlichen Bezug zu den Inhalten der Vertragsabschlüsse und sie haben keinen direkten Nachteil aus verhandlungstaktisch geleitetem Verhalten, das auf der Gegenseite zu materiellen Schäden führt.

Die Professionelle Pflege hat jedoch einen Anspruch darauf, dass auch in dieser Hinsicht der Grundsatz gleich langer Spieße gilt. Die Haftung der Vorstände auf Seiten der Kostenträger für nachweisbare Schäden, die aufgrund zurechenbaren Verhaltens entstehen, müssen wie im Zivilrecht ausgestaltet werden.

Die Einrichtungen der Professionellen Pflege haben Anspruch auf effektiven Rechtsschutz, der nicht nur theoretisch sein darf. Dies gilt vor allem bei einem Scheitern von Verhandlungen und nach einem Schiedsspruch.

Muss ein Schiedsergebnis wegen Unzumutbarkeit beklagt werden, liegen wiederum alle Vorteile bei den Kostenträgern. Die Länge von Sozialgerichtsverfahren ist wie kein Rechtsschutz. Auch gelten die Schiedsentscheidungen erst ab Schiedsspruch.

Die Professionelle Pflege hat jedoch Anspruch auf eine rechtliche und tatsächliche Gleichstellung in Verhandlungen. Die entsprechenden Vorschriften sind daher zu reformieren. Der Anspruch richtet sich auf einen zeitnahen Interessenausgleich, auf die Veränderung der Vertragsbedingungen ab einem verhandelten Zeitpunkt, der Freiheit von dem Druck einer schon quantitativ übermächtigen Gegenseite, der Freiheit von politisch gesetzten Parametern und der persönlichen Haftung von Vorständen und Verhandlern, soweit sie vorsätzlich und fahrlässig Schäden für Einrichtungen bewirken. Rechtswidriges Handeln muss für die Vorstände, ebenso wie für die Einrichtungen, ein persönliches Risiko darstellen.

Zusätzlich sind kurzfristige Entscheidungen von Sozialgerichten sicher zu stellen.

In einer Vielzahl von Fällen haben die Einrichtungen darüber hinaus die Erfahrung machen müssen, dass Klagen gegen das Handeln von Kostenträgern nahezu aussichtslos sind, sofern eine schnelle Entscheidung gefordert ist. Die Einrichtungen müssen in einem Rechtsstaat jedoch darauf vertrauen können, dass sie in eilbedürftigen Angelegenheiten ebenfalls Rechtsschutz genießen, anstatt nur rechtstheoretisch. Der von den Gesetzgebern in Bund und den Ländern vielfach formulierte Wegfall jeder aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen ist hier das wesentliche Hindernis. Die Professionelle Pflege muss das Recht haben, sich gegen einseitige Unrechtsetzung zur Wehr zu setzen bzw. einseitige Rechtsetzungen zeitnah gerichtlich klären zu können, bevor sie wirksam werden. Eine fehlende aufschiebende Wirkung gegenüber einseitiger Rechtsetzung darf nur erlaubt sein, wenn nachweisbar Gefahr im Verzuge ist.


Die Möglichkeit, sich bei der Rechtsaufsicht auf Landes- oder Bundesebene zu beschweren, um Abhilfe zu schaffen, hat sich als völlig unwirksam erwiesen. Die Regeln, die der Staat durch Gesetze und Verordnungen geschaffen hat, können von den Kostenträgern verletzt werden, ohne Gefahr zu laufen, dafür zur Rechenschaft gezogen zu werden. Die Erfahrung zeigt, dass die Rechtsaufsicht grundsätzlich versagt.

Die Professionelle Pflege hat in einem Rechtsstaat jedoch einen Anspruch darauf, dass Körperschaften öffentlichen Rechts von ihrer Aufsicht dazu gebracht werden, rechtlich einwandfrei zu handeln. Die bestehende Rechtsungleichheit muss daher über eine Reform des Aufsichtsrechts ausgeglichen werden.

Zusätzlich ist die Vorstandshaftung auf Kassenseite auch aus diesem Grunde konsequent anzuwenden, auszuweiten und zu verschärfen.

ARTIKEL 7

PROFESSIONELLE PFLEGE ALS EIGENSTÄNDIGER LEISTUNGSBEREICH




DIE EINRICHTUNGEN UND IHRE
MITARBEITER MÜSSEN DAS RECHT HABEN,
IN IHREM VERANTWORTUNGSBEREICH
EIGENVERANTWORTLICH HANDELN ZU KÖNNEN.
DIES BEINHÄLTET DIE FREIHEIT VON
FREMDBESTIMMUNG BEI DEN UNMITTELBAR
DIE PFLEGE BETREFFENDEN ENTSCHEIDUNGEN.

Jede Einrichtung und ihre Mitarbeiter wissen selbst am besten, wie sie ihre Bewohner respektive Kunden pflegen. Sie haben sich selbst so organisiert, dass die Pflegebedürftigen die Leistungen erhalten, die sie benötigen bzw. die vertraglich vereinbart wurden. Sie beziehen die Angehörigen oder Betreuer ein und stimmen sich ab. Die Entscheidungen über das „Wie“ der Professionellen Pflege gehört in die Hände der Professionell Pflegenden. Lediglich Diagnostik und Therapie sind ärztliche Angelegenheit – soweit es um medizinische Belange geht.

Die Koordinierung der ärztlichen Behandlungen bei Pflegebedürftigen obliegt vielfach den Einrichtungen. Insbesondere in der Langzeitpflege gehört sie auch in Zukunft dahin, soweit es um Leistungen z.B. von Logopäden und Ergotherapeuten geht. Die Koordinierung von Haus- und Fachärztlichen Leistungen muss dagegen in ärztlicher Hand liegen. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Zahl von an Demenz erkrankten Menschen. Insgesamt haben die Einrichtungen jedoch einen Anspruch darauf, dass es eine klare Trennung ohne Einmischung gibt. Wenn die Einrichtungen ihre Aufgaben wahrnehmen sollen, muss die Professionelle Pflege die dazu gehörenden Entscheidungen selbstständig treffen können. Nur so können sie vor allem zeitnah getroffen und zeitnah umgesetzt werden. Die Einrichtungen müssen folgerichtig die Möglichkeit haben, Hilfsmittel, Inkontinenzprodukte und/oder Salben zur Durchführung der pflegerischen Prophylaxen, bei Wundversorgungen oder bei gesicherter ärztlicher Diagnose und im Bereich der palliativen Versorgung selbst zu verordnen. Ebenfalls dazu gehört die Vergütung für selbstständig durchgeführten Kontrollen des Blutzuckerspiegels bei insulinpflichtigen Pflegebedürftigen. Dies ist gesetzlich zu regeln und haftungsrechtlich einwandfrei abzusichern. In diesem Zusammenhang hat die Professionelle Pflege auch einen Anspruch auf vorbehaltene Tätigkeiten. Nur so ist auf Dauer eine qualitätsgesicherte Pflege durchzusetzen.

ARTIKEL 8

MITBESTIMMUNG UND GESTALTUNG FÜR GEGENWART UND ZUKUNFT DER PROFESSIONELLEN PFLEGE



**DIE EINRICHTUNGEN HABEN DAS RECHT,
IHRE ZUKUNFT IN EIGENER VERANTWORTUNG
ZU GESTALTEN UND MIT ZU BESTIMMEN.**

Die Entwicklung der Professionellen Pflege in der jüngsten Vergangenheit und die Herausforderungen der demographischen und soziologischen Entwicklung unserer Gesellschaft machen es notwendig, dass die Professionelle Pflege ihre Erfahrungen und Vorstellungen in den gesellschaftlichen Diskurs einbringt. Der Anspruch darauf gründet sich auf die gewachsenen Kompetenzen und die stetige Zunahme an Aufgaben und Verantwortung der Professionellen Pflege insgesamt. Vorhandene Kompetenzen, gewachsene Aufgaben und Verantwortung einerseits müssen mit der Möglichkeit zur Mitbestimmung und Mitgestaltung andererseits in ein Gleichgewicht gebracht werden.

Die Professionelle Pflege hat daher neben dem Recht auf eine höhere materielle und größere immaterielle Anerkennung auch das Recht, eine größere politische Anerkennung zu erfahren.

Die Zukunft der pflegerischen Versorgung muss von der Professionellen Pflege gleichberechtigt mitgestaltet werden können. Dies betrifft Sitz und Stimme bei den die Pflege betreffenden Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschuss ebenso wie Expertenrunden auf Landes- und regionaler Ebene.

In diesen Zusammenhang gehören auch die Freiheit der Berufsausübung und die Freiheit von Fremdbestimmung. Gesetzliche Regelungen, die wie Verträge zu Lasten Dritter wirken, haben keinen Platz in einer modernen pflegepolitischen Gesetzgebung. Die Einrichtungen haben Anspruch auf Mitsprache und Mitentscheidung bei allen Angelegenheiten, die ihre Arbeit am Pflegebedürftigen betreffen (siehe Artikel 7). Verfügungen von Seiten der Kostenträger, die in diese Arbeit eingreifen, müssen Vereinbarungen weichen, die einen fairen Interessenausgleich bewirken (siehe Artikel 6).

Die Professionelle Pflege wird dann den größten gesellschaftlichen Nutzen bewirken können, wenn Pflichten und Rechte im Gleichgewicht sind.

Die Einrichtungen und ihre Mitarbeiter müssen zudem darauf vertrauen können, dass Politik und Kostenträger zukünftig von Leistungsversprechen absehen, die sie selbst nicht erfüllen, der Pflege jedoch stillschweigend aufbürden. Dies betrifft die ambulante, teilstationäre und stationäre Pflege gleichermaßen.

Die Rolle der Professionellen Pflege als stille und duldsame sozial- und gesundheitspolitische Reserve, um unseriöse Leistungsversprechen an die Versicherten einzulösen, muss der Vergangenheit angehören.



PFLEGE MUSS GEPFLEGT WERDEN!

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.

Hauptstadtbüro

Reinhardtstraße 19 | 10117 Berlin

Telefon 030.20 05 90 79-0

Fax 030.20 05 90 79-19

info@vdab.de | www.vdab.de